Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Ueber das Princip des praktischen europäischen Völkerrechts. [1]

Von Prof. Pütter in Greifswald.

Als sich die neue wissenschaftliche Thätigkeit jüngst auch dem praktischen europäischen Völkerrecht zuwandte, musste sie ihrer Natur nach gleich auf den Grund gehen: das Princip des Völkerrechts zu erforschen und festzustellen suchen. Die Erkenntniss desselben erschien aber auch darum nothwendig, weil nur von hier aus die Verwirrung gehoben werden kann, welche aus den vielfältigen und oft tief durchgreifenden Widersprüchen der Theorie und der Praxis entsteht. Denn man darf es nicht als eine zufällige Erscheinung ansehen, dass die hohen Mächte mit heiligem Ernst auf die strengste Beobachtung des Völkerrechts dringen und — sich von den Gesetzen desselben für diesen Krieg gegen dieses Volk lossprechen; dass sie zwanzig- oder hundertjährige oder ewige Frieden und Bündnisse schliessen und — sie schon im nächsten Jahre brechen; dass sie die völlige Freiheit aller souveränen Völker proclamiren und — diejenigen, welche sich frei machen wollen, bekriegen und mit Gewalt unter das Joch zurückbringen. Der Grund aller dieser und ähnlicher Widersprüche liegt in dem Grundwiderspruch des Grundgedankens der alten Theorie und der Staatspraxis.

1) Der Herr Verfasser hat den Wunsch ausgesprochen, dass unsere Zeitschrift ihre Schranken für eine wissenschaftlich-polemische Besprechung der vorliegenden wichtigen Frage öffnen möchte. Wir schliessen an diesen Wunsch die Einladung an, uns dem Plane und Raume der Zeitschrift entsprechende Entgegnungen auf die Ansichten und Angriffe des Herrn Verfassers zukommen zu lassen. Ausserdem haben wir zu bemerken, dass dessen Abhandlung vor dem Erscheinen von Kaltenborns Kritik des Völkerrechts verfasst und eingesendet worden ist. *Die Herausgeber.*

Die alte Theorie beruht und besteht nämlich in der einfachen Anwendung des natürlichen allgemeinen Menschen- oder Vernunftrechtes auf die gegenseitigen Verhältnisse der souveränen Völker oder Staaten. Sie hat die allgemeine Gerechtigkeit und Wohlfahrt aller Völker zu ihrem Princip, Grund und Zweck.

In der Staatspraxis pflegt man das Princip und alle daraus hergeleiteten Rechtssätze und Gesetze willig anzuerkennen, aber — selten zu befolgen. Die Diplomaten und andere Staatsmänner haben nämlich von jeher nicht nach den allgemeinen Völkerrechtssätzen, sondern nach Staatsraison, d. h. nach Gründen sich entschieden und gehandelt, welche von dem besonderen Wohl und Recht ihres Staates hergenommen sind, und sich zur Rechtfertigung ihrer Uebertretung des Völkerrechtsgesetzes, wenn diese sich nicht verdecken liess, [1]) auf die Souveränetät ihrer Nation berufen, kraft deren sie von keinerlei Gesetzen und Vorschriften abhängig sei.

Wenn nun demnach die Völker das natürliche Völkerrecht gar nicht oder nur nach ihrem Gefallen oder Ermessen beobachten, so ist es unnütze, sogenannte blasse Theorie. Die Souveränetät aber, welche sich dem Rechte entgegen- und widersetzt, erscheint als unrecht, als baare Willkür der souveränen Fürsten oder Völker.

Um nun den allgemeinen Natur- und Völkerrechtsgesetzen die Erfüllung auch von Seiten der grossen Mächte zu sichern, haben die Rechtsgelehrten die Theorie weiter entwickelt und befestigt, indem sie eine allerhöchste allgemeine Obergewalt und Gerichtsbarkeit über alle Völker ersannen. Alle Staaten sollten sich zu einem Staatenstaat oder doch zu einem Bunde vereinigen, der, nach Art der althellenischen Amphiktyonen, durch die auf einem Bundestage versammelten Gesandten Aller alle Streitigkeiten seiner Mitglieder nach dem Völkerrecht schlichten und richten und deren Urtheile mit gesammter Macht gegen die etwa Widerspenstigen vollstrecken müsste. So rieth Kant „zum ewigen Frieden."

1) Durch die Bemühungen und Künste, welche sie darauf verwendet, ihre Handlungen aus Staatsraison mit den völkerrechtlichen Grundsätzen in Einklang zu bringen, sind die Diplomaten in den schweren Verdacht gekommen, das Recht verdrehen zu wollen und zu können. Auch mag Mancher sein gutes Gewissen dabei eingebüsst haben.

Aber weder er noch sonst ein verständiger Mann mochte glauben, dass die souveränen Völker oder Völkersouveräne jemals solchen Bund schliessen und auf ihre Souveränetät verzichten würden.

Und doch schlossen die drei frommen Monarchen von Preussen, Russland und Oesterreich nach dem zweiten Kriege und Siege über den Weltenstürmer Napoleon jenen heiligen Bund, dem alsbald auch die übrigen europäischen Mächte — ausser dem Papst und dem Sultan beitraten: dass sie unter sich und gegen andere Fürsten und ihre Unterthanen die heiligen Vorschriften des Christenthums, die Gerechtigkeit und Liebe zur Richtschnur ihres Verfahrens nehmen und sich dazu wie Brüder und Väter der Völker als Theilen der Christenheit einander beistehen, helfen und schützen wollten. Und auf dem Aachener Congress erklärten die fünf Grossmächte am 15. Nov. 1818 als Grundlage des zwischen ihnen bestehenden Bundes den unwandelbaren Entschluss, niemals weder in ihren wechselseitigen Angelegenheiten noch in ihren Verhältnissen gegen andere Mächte von der strengsten Befolgung der Grundsätze des Völkerrechts abzugehen, weil die unverrückte Anwendung dieser Grundsätze auf einen dauerhaften Friedensstand die einzige sichere Bürgschaft für die Unabhängigkeit jeder einzelnen Macht und für die Sicherheit des gesammten Staatenbundes sei. Treu diesen Grundsätzen würden die Souveräne solche in ihren Zusammenkünften aufrecht erhalten, mögen sie nun die gemeinsame Berathung ihrer eignen Verhältnisse zum Gegenstand haben, oder sich auf solche beziehen, bei welchen andere Regierungen ihre Dazwischenkunft verlangt haben, die dann das Recht haben sollen, durch ihre Bevollmächtigten daran Theil zu nehmen.

Da nun die hohen Verbündeten sich die Erhaltung des europäischen Friedens und die Ausführung der Verträge, worauf er gegründet war, gar sehr angelegen seyn liessen, indem sie den gesetzlichen Rechtszustand und die Souveränetät der Könige von Neapel, Sardinien und Spanien gegen Empörung und Umwälzung mit ganzem Willen und grosser Macht vertheidigten, ohne die mindeste Vergrösserung oder andere Vortheile für sich zu verlangen, so schien die Welt wirklich zum ewigen Frieden gelangt zu seyn.

Selbst die französische Juli-Revolution 1830 störte den

europäischen Frieden nicht, und die Einnahme von Antwerpen in Folge der Londoner Conferenz-Beschlüsse ohne weiteren Krieg hatte ganz das Ansehen einer gerichtlichen Urtheilsvollstreckung. Späterhin haben sich die grossen Mächte zwar bisweilen bedroht und gerüstet, aber nicht um einander mit Krieg zu überziehen, sondern um sich im eignen Land und Staat zu sichern und zu befestigen. Diesen langjährigen segensreichen Frieden verdanken die Völker der Mässigung und Weisheit der hohen Verbündeten.

Wegen des grossen überwiegenden Einflusses, welchen die fünf Grossmächte seit dem Aachener Congress auf die Erhaltung und Gestaltung der europäischen Weltordnung geübt, ist ihnen von einem Gelehrten eine allgemeine Ob- oder Vorherrschaft über alle europäischen Völker und der Name „Pentarchie" beigelegt worden und bis auf den heutigen Tag verblieben.

In Anbetracht alles dessen aber und im richtigen Gefühl, dass das Völkerrecht dem unseligen Schwanken zwischen Seyn und Seynsollen oder Nichtseyn enthoben werden müsse, hat Hr. Hälschner „zur wissenschaftlichen Begründung des Völkerrechts" [1]) behauptet: das europäische Staaten-System (?), eine geistige Totalität, deren Momente die unterschiedenen Staaten seyn sollen (?), sei die höchste über jedem Einzelnen stehende, seiner Willkür entrückte, souveräne Macht: ihre Gebote seien die Gesetze des positiven Völkerrechts. Es sei auch der völkerrechtliche Richter, weil die Verletzung eines Staates auch das Staatssystem, als in dessen grösserm Organismus er ein Glied sei, treffe: „die Verträge des Wiener Congresses sind der bereits 1648 dictirte und 1815 erneuerte völkerrechtliche Landfrieden und die europäische Pentarchie ist unser völkerrechtliches Reichskammergericht."

Hr. Fallati hegt keine so hohe Meinung von unserer gegenwärtigen Völker-Gesellschaft und Ordnung. Er stellt sie in seiner Genesis der Völkergesellschaft [2]) der bürgerlichen Gesellschaft und Corporation gleich; meint aber, dass sie auf diesem sittlich und rechtlich niedrigen Standpuncte nicht stehen bleiben dürfe, sondern, wie schon vorlängst die Völker, zu der höhern sittlichen und rechtlichen Einheit des Staates fortschreiten müsse, weil die

1) In Eberty's Zeitschrift für volksthümliches Recht und nationale Gesetzgebung, 1844, Heft 1. S. 26—66.

2) In dieser Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1844. Bd. 1.

Menschheit zu ewigem Fortschritt berufen und befähigt sei. Es müsse einmal, wenn auch in sehr ferner Zukunft, zum besten Staatensystem oder Völkerstaat kommen, der in einer dynastischen Wahlmonarchie bestehen würde, d. h. dass ein souveräner Fürst auf seine Lebenszeit gewählt nach Rath und Beschluss einer constitutionellen Versammlung von Abgeordneten aller Staaten die Welt oder doch dieses Staatensystem regiere und leite. [1])

1) Diese summarische Darstellung der von mir a. a. O. niedergelegten Ansicht muss ich in zwei Hauptpuncten berichtigen.

Erstens könnte man nach derselben glauben: ich stelle die gegenwärtige Völkergesellschaft und Ordnung einfach der bürgerlichen Gesellschaft gleich und erwarte für sie erst von der Zukunft jede staatliche Einheit. Diess ist aber nicht der Fall. Allerdings habe ich unsere gegenwärtige Völkergesellschaft ihrem vorherrschenden Charakter nach der bürgerlichen Gesellschaft verglichen, aber keineswegs sie der bürgerlichen Gesellschaft und Corporation gleichgestellt. Ich habe Zoll- und Handelsvereine, Allianzen des politischen Gleichgewichts (wie die S. 318 stehende Benennung „System des politischen Gleichgewichts" auf S. 593, 605 verbessert worden) und Interventionsbündnisse als polizeiliche Erscheinungen im Völkerleben und den Staatenbund als ein Analogon der Corporation bezeichnet, also nur kleinere Kreise der Völkergesellschaft dem eigentlichen Gebiete der bürgerlichen Gesellschaft zugewiesen. (S. 318, 593.) Dagegen habe ich bei dem grossen Hauptkreise der Völkergesellschaft, welcher jene kleineren einschliesst, ein staatliches Bestreben ausdrücklich hervorgehoben, indem ich namentlich — in ähnlicher Weise wie K. S. Zachariä — das System des politischen Gleichgewichts als den Versuch einer demokratischen, die Pentarchie aber als eine Art aristokratischer Staatsform erfasst habe. (S. 590 ff., 594.) Diese Staatsformen selbst sind als solche, welche noch in der Form der bürgerlichen Gesellschaft die Form des Staates suchen, und welche daher, obwohl sie mit dem einen Fusse noch in der bürgerlichen Gesellschaft stehen, den andern doch unstreitig schon auf das staatliche Gebiet heben, charakterisirt. (S. 572.) Ich habe hienach auch in unserer Zeit staatliche Erscheinungen in der Völkergesellschaft, obwohl freilich keinen eigentlichen Völkerstaat angenommen, wie ich überhaupt von Anbeginn aller Gesellschaft an, in der Familie und in der bürgerlichen Gesellschaft, das Vorhandensein eines seinem Wesen nach staatlichen Elementes voraussetze (S. 565), das ich nur nicht wahren Staat nenne, so lange es noch in der unangemessenen Form des familiären und bürgerlich-gesellschaftlichen Lebens erscheint.

Zweitens habe ich durchaus nicht eine dynastische Wahlmonarchie als besten Völkerstaat der Zukunft gefordert. Vielmehr ist auf S. 599 die dynastische Wahlmonarchie der Einzelnen als diejenige bezeichnet, in welcher Erbherrscher und Volk gemeinschaftlich einer bestimmten Dynastie die Herrschaft zu Handen gegeben haben oder mit dem Bewusstsein sie in

Diese beiden Ansichten, obgleich neu und eigenthümlich und gar sehr verschieden, ja entgegengesetzt, kommen doch auf dieselbige althergebrachte Völkerrechtstheorie hinaus, welche von Anfang an unpraktisch gewesen und — noch ist, indem die souveränen Völker oder Staaten sich nie dazu verstanden, ihre Souveränetät aufzugeben oder ihre freie Selbstbestimmung durch irgend eine höhere Gewalt und Obrigkeit beschränken zu lassen. Freilich sehen diese Herren, wie ihre Vorgänger gerade diess für den Fehler an, auf welchem die Mangelhaftigkeit des Völkerrechts beruhe, dass die Liebe zur Freiheit die Völker gegen ihr eigenes und das allgemeine Wohl und Recht so blind und widerspenstig mache, da doch jedermann wisse, dass die Souveränetät oder Freiheit der Völker und Staaten noch gefährlicheren Missbräuchen ausgesetzt sei, als die — freilich auch längst beschränkte — Freiheit der einzelnen Menschen, welche doch nur mit ihren geringen

---

Händen lassen, dass auf diesem gemeinschaftlichen Willen ihr Recht beruht. Als höhere Stufen sind die periodische und die lebenslängliche Wahlmonarchie angegeben. Demnach ist die dynastische Wahlmonarchie weder als solcher Staat, in welchem ein souveräner Fürst auf seine Lebenszeit herrscht, noch als bester Staat bezeichnet. Beim Völkerstaate der Zukunft aber habe ich mit Ablehnung näheren Eingehens als eines Unterfangens von höchst zweifelhaftem Werthe bloss gesagt: „der Grundzug der Völkermonarchie müsse sein, dass in ihr einerseits ein Staat unter freier Anerkennung der Uebrigen in Gemeinschaft mit Vertretern derselben den ganzen Völkerstaat einer andererseits nicht bloss rechtlich, sondern auch durch natürliche Bande zusammengehaltenen Völkermenge zu beherrschen habe.“ (S. 601.) Hiemit ist nicht behauptet, dass ein Fürst auf seine Lebenszeit an der Spitze des Völkersystems stehen müsste, denn der Herrscher wäre hier nicht ein Fürst, sondern der herrschende Staat, und es würde sich fragen, wie in Beziehung auf diesen die Unterschiede der dynastischen, periodischen und lebenslänglichen Wahlmonarchie der Einzelnen sich modificiren. Ebenso wenig ist damit die Behauptung aufgestellt, dass eine wirkliche, vorausgehende Wahl stattfinden müsste, sondern indem von freier Anerkennung der Uebrigen die Rede ist, bleibt freigelassen, dass die Hegemonie oder wie man die beschränkte Herrschaft des Einen Staates immer nennen wolle, durch die Macht der Verhältnisse begründet wäre und diesem mit dem Bewusstsein gelassen würde, dass in seinem und der Uebrigen gemeinschaftlichem Willen sein Recht zur Herrschaft beruhe. (S. 598.)

Uebrigens ist diess nur eine authentische Erklärung meiner eigenen Worte; auf die Sache selbst komme ich wohl später wieder zu sprechen.

Fallati.

Kräften schaden können, — dass also der Naturzustand auch unter den Staaten aufhören müsse.

Leider hat sich Hegel [1]) dieses Ausdrucks bedient: „Weil aber deren Verhältniss (der Staaten) ihre Souveränetät zum Princip hat, so sind sie insofern im Naturzustande gegen einander und ihre Rechte haben nicht in einem allgemeinen, zur Macht über sie constituirten, sondern in ihrem besondern Willen ihre Wirklichkeit. Jene allgemeine Bestimmung bleibt daher beim Sollen und der Zustand wird eine Abwechselung von dem den Tractaten gemässen Verhältnisse und von der Aufhebung desselben."

Daher sind nicht nur Hälschner und Fallati, sondern fast alle Juristen, auch Hefftter (in seinem Völkerrecht der Gegenwart) und Oppenheim dagegen eingenommen. Der Letzte stellt [2]) Hegel's verzweifelte Ansicht von V. R. und Jahn's Witz: dass es darin besser sei, Gewalt zu studiren als Recht, mit einander zusammen. Heffter sagt zwar in der Vorrede, dass er das ganze Völkerrecht vom Begriff des Staats aus durchdacht — begründet, aber wenn diess auch nicht bestritten werden mag, so muss doch erinnert werden, dass die souveränen Völker oder Staaten, wie einzelne Menschen, etwa souveräne Herren und Herrscher gedacht und behandelt sind, so dass es doch bei der alten Theorie bleibt. Oppenheim dagegen gründet zwar sein System mit Hälschner auf die Vereinigung der mächtigsten Staaten; kann sich aber von dem überwiegenden Anspruch und Recht der souveränen Völker auf die Souveränetät nicht losmachen.

In meiner ausführlichen Beurtheilung dieser vier neuesten und bedeutendsten Schriften über das Völkerrecht und seine Begründung [3]) habe ich zunächst gegen Hälschner aus derselbigen Erklärung der fünf Souveräne auf dem Aachener Congress vom 15. Nov. 1818 und aus dem ganzen Benehmen der Grossmächte nachgewiesen, dass sie die Souveränetät der Staaten und der Fürsten stets anerkannt haben und durch ihre Interventionen gegen die Volkssouveränetät schützen und vertheidigen wollten, dass also die Pentarchen keine Herrschaft oder Gerichtsbarkeit über die

1) In §. 333 der Rechtsphilosophie.

2) System des Völkerrechts, §. 5. Anm.

3) In Schneider's kritischen Jahrbüchern für Rechtswissenschaft von 1845, September. Heft IX. S. 769—819.

souveränen Völker oder Staaten in Anspruch nehmen. Auch habe ich aus dem Verhalten Frankreichs und des Königs der Niederlande u. A. dargethan, dass die wirklichen Staaten oder souveränen Völker weder den fünf Grossmächten noch irgend einer Macht eine solche höhere Gewalt über sich zugestehen und einräumen mögen, sondern nur der drohenden Uebermacht gewichen oder erlegen sind. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass das Verhältniss zwischen der althergebrachten Theorie und dem wirklich geltenden — positiven Rechte noch immer das gleiche und selbe: ein ewiger Widerspruch ist; wie denn auch die beiden Lehrbücher von Heffter und von Oppenheim denselben unverkennbar herausstellen: dass die Staatspraxis sich dem natürlichen und historischen oder Gewohnheits-Völkerrecht nicht fügen, die Staatssouveränetät sich nicht unterordnen will.

Dieser innere Zwiespalt und Widerspruch des praktischen Völkerrechts hatte sich auch mir schon vorlängst aufgedrängt und mich zu einer sorgfältigen Prüfung der Theorie und der Praxis veranlasst. Hier ergab sich nun bald, dass die althergebrachte Theorie an der althergebrachten Vorstellung des Rechts als eines Gerichts mit Galgen und Rad oder einer allgemeinen Zwangs-Anstalt festhielt, und, dass sie die souveränen Völker oder Staaten wie Menschen von viel grösseren Dimensionen, Umfang, Macht u. s. w., aber von demselben sinnlich-vernünftigen Wesen, Wollen und Walten ansah. Das waren zwei bedeutende Fehler, durch welche allein schon die ganze Theorie falsch werden musste! Sie sah aber auch darum in den meisten und wichtigsten Staatshandlungen der souveränen Völker oder Staaten nur arge Willkür und in der Souveränetät, worauf sie sich zu steifen pflegen, — unrechte Gewalt und gewaltiges Unrecht.

Die Staatspraxis war den Gelehrten freilich bis auf die neuesten Zeiten unbekannt. Die Staatsverhandlungen wurden ängstlich geheim gehalten und wenn einmal ein Streitfall zur Oeffentlichkeit kam, weil ein Hof dem andern Verletzung des Völker-Rechts vorwerfen zu können meinte, so waren die Behauptungen über das geltende und anzuwendende Völkerrechtsgesetz und die Beweise dafür oft sehr verschieden nach Gehalt und Gestalt, nach Quellen und Endzweck. Der Eine berief sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments, und die göttlichen Gesetze und Gebote, der Andere auf die menschliche Vernunft und ihre

ewigen Gesetze (in der Logik) und Gebote im Naturrecht, der Dritte auf den allgemeinen Brauch, der Vierte auf römisches oder canonisches Recht, der Fünfte endlich auf die Staatsraison und die Souveränetät, um die Nichtbefolgung des Völkergebrauchs zu entschuldigen oder zu rechtfertigen. Der Staatsraison wird damit ungefähr dieselbe exceptionelle Stellung gegen Völkergebrauch und Recht angewiesen, welche die Kriegsraison gegen Kriegsgebrauch und -Recht einnimmt. Bei Kriegsraison denkt man an die *raison* oder den zureichenden Grund, welchen der Kriegsbefehlshaber für sein Verfahren gegen Kriegsgebrauch in jedem Falle haben und auf Erfordern angeben muss. Bei der Staatsraison müsste es doch wenigstens eben so seyn. Aber während der Befehlshaber in der Regel mit leichter Mühe darthut, dass der wohlbedachte Kriegszweck unter den obwaltenden Umständen ohne dieses ausserordentliche Verfahren nicht zu erreichen gewesen wäre, ist es den geschicktesten Staatsmännern nur in den seltensten Fällen gelungen, die Verletzung oder Uebertretung des Völkerrechtsgesetzes oder Gebrauchs zu rechtfertigen, welche sie doch im sichersten Bewusstseyn redlicher Pflichterfüllung gegen Fürst und Vaterland angerathen und befohlen. Die Gründe, welche sie — als Staatsraison aufführen, überzeugen Niemand, und sie selbst glauben auch nicht daran. Sie suchen nämlich darzuthun — nicht sowohl, dass dieser Staatszweck dieses vielleicht ungebräuchliche Verfahren erfordert, sondern dass der Staatszweck überhaupt, d. h. der Staat selbst in seinem wesentlichen Bestand und Wohl ohne diese Abweichung vom Völkergebrauch und Gewohnheitsrecht der höchsten Gefahr und Noth verfallen wäre: und das ist höchst selten, fast niemals darzuthun und kaum anständig zu sagen. Denn wie die Nothlüge für den freien Mann ist das sogenannte Nothrecht für das souveräne Volk schimpflich und schändlich: der Staat kann und darf nie in solche Noth gerathen, dass er das Recht verletzen müsste, um sein dann unwürdiges Dasein zu fristen! Mit dem Rechte zerstörte er seinen Grund und Halt, untergrübe er sich selber!

Wenn nun gleichwohl die gewissenhaftesten Souveräne oder ihre Minister, welchen sie die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten übertragen, sich nicht nur, wo das ganze Wohl und Daseyn des Staats auf dem Spiele steht, sondern immer, wo das besondere

Recht und Wohl ihres Staats und Volks mit dem s. g. positiven Völkerrecht in Widerstreit kommt, nach Staatsraison — nach Pflicht und Gewissen — für das Recht ihres Staats gegen das Völkerrecht entscheiden, so möchte man verwundert fragen, woher diess ängstliche Verstecken des Hauptgrundsatzes? Warum sagen die Staatsmänner es nicht gerade heraus, dass ihnen das Heil des Staats als höchstes Gesetz gilt? Offenbar nur desswegen, weil sie die althergebrachte Theorie oder Vorstellung vom Völkerrechte, als einer über alle Staaten erhabenen Macht und Obergewalt festhalten; obgleich sie doch wissen, dass und wie sehr die freien Willensbestimmungen souveräner Völker von denjenigen wildfreier Menschen im s. g. Naturzustande verschieden sind, dass sich der Staat keinerlei fremdem oder halbfremdem, etwa gemeinschaftlichem Gesetz oder Gebot und Gericht unterwerfen kann und darf, sondern die Freiheit seines Willens und Entschlusses vor Allem bewahren und bis auf den letzten Augenblick vertheidigen muss. Oder haben sie nur Scheu vor der althergebrachten Theorie? weil sie bis jetzt alle Nichtstaatsmänner beherrscht und täuscht. Dann sollten sie eine neue, bessere Theorie aufstellen! Das ist nun freilich ihre Sache nicht, sondern die der Theoretiker; aber sie sind damit einverstanden, dass die althergebrachte Theorie veraltet oder vielmehr von Alters her unbrauchbar — unrichtig ist, und dass eine neue Theorie des Völkerrechts gefunden werden muss, welche mit dem Rechte der souveränen Völker als Staaten nicht in Widerspruch stehen darf, und doch, wie Vattel vom Völkerrecht behauptet, ein unverbrüchliches Gesetz der Souveräne seyn soll.

Auf Grund dessen habe ich 1843, vor nun vier Jahren, zuerst den neuen Begriff des praktischen europäischen Völkerrechtes [1]) so aufgestellt: „Das Völkerrecht ist der würklich allgemeine freie vernünftige Staatswille der modernen christlichen Staaten oder souveränen Völker in ihren gegenseitigen Verhältnissen zu einander," und ihn dadurch erklärt, dass „die christlich-germanischen Völker, welche das gegenwärtige Europa besitzen und die Welt beherrschen; unter der ernsten und liebereichen Zucht der Kirche nicht nur zu wesentlich gleicher Gesittung und

1) In meinen Beiträgen zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft S. 13.

Sittlichkeit sondern auch zu wesentlich gleicher Vernunftbildung erwachsen sind, welche sich in und seit der Befreiung der Staaten von der päpstlichen Obergewalt und Herrschaft auch zum vernünftigen Selbstbewusstsein ihrer absoluten Freiheit und Hoheit erhoben und dann auch die gegenseitige Erkenntniss und Anerkenntniss in der sittlichen Idee des Staates herbeigeführt hat, worauf das europäische Völkerrecht beruht. Weil nun also die Idee des Staates in und bei allen christlichen Völkern wirklich lebendig thätig ist, so muss der allgemeine Staatswille, — wie verschieden auch sonst die Art und Weise seiner Bestimmung und deren Form und Inhalt nach der Verfassung und dem Recht und Bedürfniss eines jeden seyn mag, — in Beziehung auf die gegenseitigen Verhältnisse der Staaten und Völker im Wesentlichen allen gemein, gleich, ein und derselbe seyn."

Um die s. g. Staatsraison, welche in der Praxis eine so grosse Rolle spielt, deutlich und begreiflich zu machen, sagte ich ausdrücklich: Das Völkerrecht wird in allen seinen Normen und Formen durch das selbstgenugsame sittliche Wesen des modernen Staates bestimmt und begründet .... Er weiss das Rechte, weil er so gegliedert und geordnet ist, dass, was im sittlichen Rechtsgefühl des Volkes verborgen liegt, ihm zum klaren Bewusstseyn kommt, und er will es, weil er weiss, dass das Recht die nothwendige Grundlage seines Wohl- und Daseyns ist, und er darf es thun, weil seine Macht auf seiner Vernunft, Sittlichkeit und Verfassung beruht, die Staatsgewalt die Gewalt des Rechtes ist und daher das Recht der Gewalt und des Zwanges hat.

Daraus wird denn gefolgert: Wenn und weil der Staat das Recht und das Rechte weiss, und wollen und thun darf und soll, so muss er vor allen Dingen sich selbst als die lebendige Verwirklichung der sittlichen Idee oder die Freiheit des freien vernünftigen Willens oder des Rechtes wollen und daher das Recht der Freiheit: der Selbstbestimmung in allen Beziehungen und Verhältnissen, — die Souveränetät für sich in Anspruch nehmen.

Demnächst suchte ich in kurzen geschichtlichen Skizzen des alterthümlichen und des mittelalterlichen Völkerrechts darzuthun, dass der neu aufgestellte Begriff des Völkerrechts sich in der

ganzen Staats- und Weltgeschichte bethätigt und bewährt hat, [1]) und machte endlich die Probe darauf an dem eben obschwebenden völkerrechtlichen Streite über das Durchsuchungsrecht im Krieg und Frieden. [2])

Diese Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft haben unverhofft viel Lob und unerwartet wenig Beachtung bei den Gelehrten gefunden. Ganz besonders erfreulich war mir die freundliche Anerkennung Bülau's. [3]) Er sprach seine volle Zustimmung — nach einer sorgfältigen Verwahrung gegen die Philosophie Hegel's und der Hegelianer — mit der Wendung aus, dass Hegel's scharfer Verstand hier auch schon das Rechte gesehen: dass die Souveränetät das wahre Princip des Völkerrechts sei. Wenn man die Rechtsphilophie studirt und verstanden hat, so muss man dem alten Meister diesen Ruhm lassen; denn, obgleich der Ausdruck in den §§. 330—340 oft mangelhaft und unklar ist, so ergibt sich doch aus dem ganzen Zusammenhang des wohlgegliederten Systems, dass die „selbstständige Willkür" der Staaten in §. 332 nicht „der Wille, wie er zufällig ist," seyn kann, sondern wie er sich nach den zufälligen Verhältnissen etc. jedes Staates staatlich d. h. mit rechtlicher und vernünftiger Nothwendigkeit bestimmt.

Daraus ist aber ersichtlich, dass in §. 333 die Souveränetät der Völker, welche als das Princip ihres Verhältnisses ausgesprochen wird, nicht eine fürstliche oder Volks-Souveränetät seyn kann, welche nach Willkür, Laune und Belieben das Verhalten und Verhältniss zu andern Völkern bestimmen dürfte, sondern dass die Staats-Souveränetät gemeint ist, welche die Verfassung zur nothwendigen Grundlage und Voraussetzung und die Herrschaft des allgemeinen vernünftigen Willens zu ihrem wesentlichen Inhalt hat; dass also auch der „Naturzustand", worin sich die Staaten befinden sollen, nicht mit jener confusen Vorstellung von dem vermeintlichen, schier thierischen Durcheinander- und Zusammen-Leben der Menschen vor Erfindung des Staats verwechselt werden darf, sondern ein wirklicher Rechtszustand ist, der nicht

1) Beiträge S. 21—186.
2) Beiträge S. 188 ff.
3) In seinen Neuen Jahrbb. für Politik und Geschichte, 1843, S. 264.

durch ein allgemeines allerhöchstes Gericht, sondern durch die Rechtschaffenheit der freien souveränen Rechtssubjecte erhalten wird. In diesem Sinne stimme ich allerdings mit Hegel überein und erkenne diese Souveränetät als Princip des Völkerrechts an.

Den übrigen gelehrten Beurtheilern meiner Beiträge ist diese Uebereinstimmung nicht aufgefallen. Sie haben meine Begriffsbestimmung etc. als Ergebniss durchaus selbstständiger Arbeit und Forschung im positiven Völkerrecht anerkannt. Warum Hr. Prof. Wasserschleben [1]) mir Schuld gibt, auf halbem Wege stehen geblieben zu seyn, muss ich bekennen, nicht einzusehen; da ich in der fraglichen Abhandlung Begriff und Wesen des Völkerrechts so genau bestimmt und gegliedert zu haben meine, als die abstracte Natur des Begriffs und Wesens es irgend gestattet, die weitere Ausführung aber in's System gehört.

Herr R. v. Mohl in seiner trefflichen Uebersicht der neuern völkerrechtlichen Literatur, [2]) versagt der Begriffsbestimmung zwar seine Anerkennung nicht, fragt aber, ob durch diese (Hälschner's und meine) Arbeiten wirklich viel Neues gesagt, etwas praktisch Bedeutendes gewonnen sei? Die Antwort scheint sich danach richten zu müssen, ob der Begriff wirklich so bestimmt ist, dass sich das ganze praktische Recht daraus begreifen und herleiten lässt, oder ob er, wie die althergebrachten Vorstellungen des s. g. Naturvölkerrechts dem wirklichen Rechte überall zuwider läuft. Und wenn man in dem Gewohnheitsrechte das allgemeine Rechtsbewusstseyn der Staaten und dessen Grund und Wesen erkannt hat, kann man darauf getrost fortbauen, denn das Princip muss dann im Leben wie in der Wissenschaft durchgreifen und in allen Staatshandlungen so hervortreten, dass aus jedem Praecedens der Beweis des Gewohnheitsrechts zu führen ist, während es schier unmöglich ist, zwei, drei völlig übereinstimmende Handlungen in gleichartigen Verhältnissen von einiger Wichtigkeit zusammenzubringen: und wie viele gleiche Handlungen machen eine Gewohnheit? ist die alte Frage. Ist aber der vernünftige freie und nothwendige Staatswille der souveränen Völker das wirkliche Völkerrecht und wollen die Völker vor Allem ihren freien

1) In R. Schneider's Krit. Jahrbb. 1845. 3. Hft. S. 193 sqq.
2) In dieser Zeitschrift für d. ges. Staatswissenschaft, 1846. 1. Heft. S. 30.

Staatswillen, ihre Souveränetät, so kann es auf den Beweis der einzelnen Gebräuche und Gewohnheiten im Völkerverkehr, welche gewöhnlich als das positive Völkerrecht angesehen und aufgeführt werden, kaum noch ankommen, weil es von den einzelnen Staaten abhängt, ob sie diese Gebräuche etc. noch ferner von ihren Dienern, Unterthanen etc. beobachten lassen oder ihnen andere Vorschriften geben wollen. Doch davon nachher!

Die oben angeführten Schriften von Heffter, von Hälschner, von Fallati und von Oppenheim erschienen zwar erst ein Jahr später im Druck als die „Beiträge;" da jedoch nur zwei meine Bestimmung des „Begriffs und Wesens des Völkerrechts" kurz im Vorbeigehen freundlich erwähnen, aber nicht benutzen noch auch widerlegen, so muss ich wohl annehmen, dass sie schon fertig waren, bevor die Beiträge erschienen, so dass sie nur noch die historischen Notizen citiren mochten. Wie dem aber auch seyn mochte, so hielt ich mich desto mehr verpflichtet, auf die Lehren dieser vornehmsten Autoren der Völkerrechts-Wissenschaft gründlich einzugehen, und besonders ihre Begriffe und Gründe, so wie die Uebereinstimmung ihrer Lehrsätze mit dem praktischen Völkerrecht zu prüfen. Das Ergebniss dieser Untersuchung, [1]) so weit es hieher gehört, habe ich oben angegeben, dass sie alle der althergebrachten Theorie anhangen und dass sie, so weit sie die althergebrachte Vorstellung vom Völkerrecht festhalten, begründen und durchführen wollen, mit dem wirklichen Rechte in Widerspruch stehen — unpraktisch sind.

Hierauf hat bisher noch Keiner von diesen Herren etwas erwidert. Da sie nun nicht nur sehr gelehrte, sondern auch sehr gewandte Schriftsteller sind, die Sache aber zu wichtig ist, als dass sie die kleine Mühe scheuen dürften, einen schlechtbegründeten Widerspruch wissenschaftlich zu beseitigen, so könnte ich aus dem tiefen Stillschweigen derselben vielleicht schliessen, dass die Unrichtigkeit der alten Theorie und die Wahrheit und Nothwendigkeit der neuen, nun allgemein erkannt und anerkannt sei. Allein, dass dennoch auch Leute von Geist und Gelehrsamkeit sich der alten Ansicht nicht ganz entschlagen mögen,

1) In Schneider's Krit. Jahrbb. für d. Rechtswissensch. a. a. A.

bewies mir eine übrigens sehr freundliche Recension meines „praktischen europäischen Fremdenrechts.“ [1])

Der Recensent, Herr v. Kaltenborn, lässt das völkerrechtliche Princip der Souveränetät für das europäische Fremdenrecht zwar gelten, und rühmt, dass dasselbe in strengster Folgerichtigkeit durch das ganze positive Fremdenrecht durchgeführt sei; aber er vermisst neben diesem von ihm s. g. „subjectiven Princip“ das von ihm s. g. „objective Princip,“ und meint desswegen auch, dieses „praktische europäische Fremdenrecht“ möchte doch wohl nicht so ganz praktisch seyn. [2]) Das macht mir wenig Sorgen, da ich höre, dass das Schriftchen bei den Gerichten und anderen Behörden Eingang und den Beifall der Praktiker gefunden. [3]) Aber die zwei Principien, welche Herr v. K. an die Spitze des Systems gestellt haben will, müssen wir noch etwas näher betrachten. Zuvörderst muss eine Wissenschaft oder ein wirkliches Recht mit zwei Principien, wie ein Mensch mit zwei Köpfen etwas ungeheuerlich erscheinen: *Unum est principium!* Da die Wissenschaft nur Ein Princip haben kann, so muss von den zwei Kaltenborn'schen entweder das eine oder das andere falsch seyn oder — beide. Doch welches?

Was heisst subjectives Princip? und objectives Princip? Wenn ich die Aeusserungen darüber richtig verstanden habe, so versteht Herr v. K. unter dem ersten das Princip der Subjectivität oder das Recht des Subjects, das subjective Recht, oder das Recht der subjectiven Freiheit. Gegenüber diesem subjectiven steht das „objective Princip“, d. i. wenn ich recht verstanden, das sonst s. g. objective Recht, oder das Recht im objectiven Sinn, welches die subjective Freiheit der Einzelnen bekanntlich gar sehr beschränkt und beschränken muss, weil, wenn jedes

1) Leipzig 1845, in den Berl. Krit. Jahrbb. 1846. August. Nr. 39 u. 40.

2) Die wenigen Punkte, welche er als unpraktisch hervorhebt, sind gerade ziemlich notorisch. So das Recht des Staats, Fremde einzulassen und auszuweisen, welches in den deutschen Bundesstaaten sogar gegen deutsche Bundesstaats-Unterthanen geübt wird! In Betreff der Vorrechte des einheimischen Adels vor dem ausländischen Adel, namentlich in Oesterreich, welches Herr v. K. lobend anführt, erlaube ich mir auf „J. K. v. Püttlingen (K. K. wirkl. Staatscanzleiraths), Behandlung d. Ausländer in Oesterreich, Wien 1842, S. 121—124,“ als meinen Gewährsmann zu verweisen.

3) Bopp, Anwaltszeitung 1847. Nr. 4. S. 59—62.

Subject sich seiner ganzen Freiheit nach Gefallen bedienen dürfte, die Freiheit und Wohlfahrt der übrigen Gesellschaft gar sehr beeinträchtigt, gefährdet seyn würde. Es hat daher um des allgemeinen Besten willen eine Obrigkeit bestellt, und mit hinreichender Macht und Gewalt bekleidet werden müssen, um diejenigen Subjecte, welche ihre Freiheit missbrauchen, gegen das „objective Princip" verstossen möchten, zu bedrohen, zu richten und zu strafen. Dass nun diess s. g. subjective Princip oder die subjective Freiheit oder Souveränetät in diesem Sinne zum Princip des Völkerrechts durchaus nicht geeignet ist, wird Jeder gern zugeben — nicht auch, dass irgend ein deutscher Gelehrter diese Souveränetät dafür erklärt habe. In Mohl's Uebersicht der neueren völkerrechtlichen Literatur, S. 35, ist nur der vormalige portugiesische Minister, Pinheiro-Ferreira, als Vertreter dieser radicalen Ansicht vom Völkerrecht aufgeführt.

Ebenso wenig will das s. g. objective Princip des Zwangsrechts dazu passen; denn die souveränen Völker erkennen keine höhere Gewalt und Gerichtsbarkeit als die ihres Souveräns über sich an. Eine solche Obrigkeit mit zwingender Macht will Herr v. K. daher auch nicht über die freien Völkerrechtssubjecte, über die Staaten setzen. Sie sollen ihre volle Souveränetät behalten, — das ist eben das „subjective Princip." Das objective Princip soll aber darüber schweben und das subjective Princip — in Ordnung halten, vor Verirrungen bewahren. Wenn wir das Bild vom Schweben etc. in die Sprache des gewöhnlichen Lebens übersetzen, so kann das nur so viel heissen, als: die souveränen Völker sollen, obgleich Niemand sie richten und dazu zwingen darf, sich aus freien Stücken nach dem objectiven — Völkerrecht richten! — Er ist somit wirklich bei der althergebrachten Theorie an und mit ihren neuesten Vertretern, Heffter's und Oppenheim's System zusammen gekommen. Er hat aber das Verdienst, den inneren Zwiespalt und Widerspruch des Rechts der Völker und des Völkerrechts gefühlt, und trotz des unwissenschaftlichen Scheins in zwei von ihm s. g. Principien herausgestellt zu haben. Denn die Erkenntniss dieses Gegensatzes und Widerspruchs der s. g. zwei Principien muss ihn vorwärts treiben zur Erforschung und Erkenntniss des Einen wahren Princips, worin jene zwei Principien aufgehen. Diess Eine wahre Princip

mein' ich, wie in den Beiträgen so auch in der Einleitung des praktischen europäischen Fremdenrechts (S. 9), so deutlich angegeben und erklärt zu haben, dass ich kaum noch ein Missverständniss fürchten dürfte. Aber Herr v. K. hat das dort und das in der Note Gesagte: dass die Souveränetät die allgemeine, Alles durchdringende, bewegende und tragende Ein- und Alleinherrschaft des allgemeinen, vernünftigen sich selbst wissenden und wollenden, freien Willens oder der sittlichen Idee in ihrer wahren Wirklichkeit sei, als mystisch-speculativ bezeichnet und — damit verworfen, obgleich er die Herleitung der Rechtssätze aus der Idee des Staates ganz in der Ordnung findet.

Es thut mir leid, wenn Herr v. K. meine Erklärung schlecht und dunkel findet, weil sie mystisch-speculativ ist: aber es ist nicht meine Schuld, dass die Idee das so an sich hat und mit sich bringt. Sie ist mystisch, weil und insofern man sie und ihre Heiligkeit in der dunkeln Tiefe des innersten Herzens fühlt; erschaut aber, erfasst und begriffen werden kann sie nur speculativ: wissenschaftlich-vernünftig, denn die Speculation ist das vernünftige, sich selbst durchschauende oder begreifende, seiner selbst bewusste und gewisse oder wissenschaftliche Denken. Eine verständige Darstellung der Idee ist kaum möglich. Sie scheitert gewöhnlich an der geistigen Natur derselben, welche in ihrer reinen Geistigkeit nicht dar- oder vorgestellt werden kann; sondern nur in ihrer That oder einer Thätigkeit, oder in der Gestalt dessen, der die Idee bethätigt. Wenn die Idee selbst vorgestellt werden soll, wird sie sogleich zum Ideal oder Idol herabgesetzt. Daher: du sollst dir kein Bild von Gott machen. Das Ideal des Rechts ist durchaus unwandel- und unfehlbar gerechtes Richten oder Gericht: während die Idee des Rechts in wahrer Verwirklichung hienieden alles Richten oder Gericht unnöthig, überflüssig, unmöglich machen würde, weil Nichts zu richten ist, wo schon Alles recht ist.

Wir wollen indess versuchen, uns darüber zu verständigen. Denken wir uns das s. g. objective Princip oder die Idee des Rechts einmal nicht als ein über den Staaten schwebendes, oder den Staaten auf steinernen Tafeln vorgeschriebenes, positives Völkerrecht und -Gesetz für Kriegs- und Friedenszeiten, sondern, dass das ganze und gesammte Recht den Völkern, wie der Apostel

sagt, in die fleischernen Tafeln des Herzens geschrieben, — das innerste Leben und Wesen, der stetige Wille der Staaten sei, dass sie das Rechtsgesetz in allen Fällen bewusst und unbewusst vollbringen, so kommen wir der wahrhaften Erkenntniss des praktischen Völkerrechts schon viel näher. Die modernen (christlichen) Staaten sind aber so beschaffen und gegliedert, dass sie nicht nur wissen, was Recht ist, sondern auch, dass es für sie, für ihr Bestehen und Wohlergehen nützlich und nothwendig ist, das Rechte zu wollen und zu thun. Es fragt sich also nur noch: Was wissen und wollen die Staaten als Recht in ihren gegenseitigen Verhältnissen oder als Völkerrecht? Natürlich kann nur das dafür gelten, was allgemein von allen — wenigstens von allen modernen oder von allen christlichen Staaten für Völkerrecht und -gesetz erkannt und anerkannt ist: nicht was dieses oder jenes Lehrbuch als positives Völkerrecht aufstellt, weil Einige oder Viele diess und jenes Gesetz seit einiger Zeit zu beobachten pflegen. Einer der redlichsten Autoren ist in dieser Beziehung Fr. Saalfeld: [1]) „dennoch aber mag gar wohl ein positives Völkerrecht gedacht werden, indem dann doch verhältnissmässig die mehrsten Puncte in den Verhältnissen und dem Verkehr der civilisirten Völker zu derselben Zeit, durch Verträge oder Gewohnheiten auf eine gleichmässige Weise bestimmt sind, und wenigstens in der Regel, wenn auch gleich nicht immer genau beobachtet werden."

Untersucht man aber genauer, welche Regeln oder Punkte denn durch Verträge oder Gewohnheiten aller Völker als unabänderliche Gesetze für ihr gegenseitiges Verhalten und Verhältniss bestimmt und festgesetzt sind, so ergibt sich, dass es keinen Vertrag gibt, den alle Völker geschlossen oder angenommen, und dass die Gewohnheiten, Sitten und Gebräuche der Nationen in keinem Stücke ganz übereinstimmen, dass also von denjenigen Puncten, welche Saalfeld u. A. als positives Völkerrecht aufstellen, nicht sowohl verhältnissmässig die mehrsten, noch auch viele, sondern gar keiner als unverbrüchliches Recht und Gesetz von allen Nationen betrachtet und beobachtet worden. Ja! sogar diejenigen Staaten, welche in der betreffenden Sitte,

1) Handbuch d. V. R. S. 2.

Gebrauch, Gewohnheit zusammen treffen und übereinstimmen, beobachten, wie Saalfeld richtig gesehen, dieselben nicht immer genau, sondern sie nehmen es als ein Recht in Anspruch, diese Gebräuche etc. aufzugeben und aufzuheben, sobald sie es für gut finden.

Als man diess erkannte, dass alle diese Lehr-, Grund- und Rechtssätze nicht allgemein gültige, noch verbindliche Gesetze seien, so war es natürlich, dass strenge Denker und Rechtsgelehrte erklärten, es gebe überhaupt gar kein positives Völkerrecht, sondern nur willkürliche Anordnungen, Verträge zwischen einzelnen Völkern etc. Saalfeld selbst sagt, „dass von einem positiven Völkerrecht in gleich strengem Sinne, als von dem besonderen, positiven Recht eines einzelnen Staats nicht die Rede seyn kann.“ Allein diess ist ein grosser Irrthum! Es gibt allerdings ein positives, jetzt und von Alters her bestehendes, allgemeines und von allen europäischen Völkern anerkanntes Völkerrecht und Gesetz: die Souveränetät der Staaten!

In der Staatssprache wie in den wissenschaftlichen Werken werden die selbstständigen Staaten, welche allein als Völkerrechtssubjecte gelten, mit dem Titel: souveräne Völker oder Nationen beehrt. Aber während die souveränen Völker ihr Recht darin finden und geniessen, dass sie sich als souveräne Völker und Staaten fühlen und benehmen, und sich gegenseitig als souveräne Völker anerkennen und behandeln, fassen und gebrauchen die positiven Völkerrechtsbücher die Souveränetät der Staaten nicht so, nicht als das was sie ist, als Völkerrechtsgesetz und -Grundgesetz, sondern als factische und nur factische (nicht rechtliche) Voraussetzung und Bestimmung, ihr Hervortreten in und gegen das vermeintliche „positive Völkerrecht“ als Willkür und Ungerechtigkeit oder Unvollkommenheit, welche leider nicht so leicht beseitigt werden könne. Die souveränen Völker wollen nicht allein als souveräne in dem Sinne, als freie, von jeder Obergewalt unabhängige Mächte anerkannt seyn, sondern auch als Souveräne und Majestäten oder Staaten, als diese sittlich guten und würdigen, als vernünftige Organismen, welchen die Staatsraison in- und beiwohnt; oder die sich vernünftig selbst bestimmen.

Diese Staatssouveränetät ist aber nicht allein positives Völkerrecht und Gesetz in dem — verkehrten — Sinn eines eben nur gesetzten oder zufällig bestehenden, welches von den Staaten

auch anders gesetzt und gewollt werden könnte; sondern die Staaten können und dürfen nicht anders, sie sollen und müssen die Souveränetät wollen, weil es so in der Natur und dem Wesen des Staats liegt. Darüber, wie über die Natur und das Wesen, über Princip, Zweck und Begriff des Staates selbst, herrschen zwar auch verschiedene „Ansichten," wie man's nennt. Aber im Recht und in der Wissenschaft kann nur die rechte Einsicht und Erkenntniss gelten, welche gründlich nur aus der königlichen Wissenschaft selbst geschöpft werden mag. Hier kann nur auf Plato, Aristoteles, Hegel etc. verwiesen und dazu einiges beigebracht werden, um die Idee verständlich zu machen, ohne sie zur Vorstellung herabzuziehen. Jene verschiedenen Ansichten sind aber meist solche Vorstellungen, welche von dem äusseren Ansehen entnommen sind und zum Theil mit den verschiedenen Bedeutungen zusammenhangen, welche das Wort „Staat" im Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens haben kann. Wenn Voltaire mit Friedrich II. über „die langen Staaten Sr. Majestät" scherzt, oder Herr v. Lancizolle über „die Bildung des preussischen Staats" schreibt, so ist darunter das Land, das Staatsgebiet verstanden. Ein Anderer versteht das Volk darunter, welchem das Land gehört, z. B. „der preussische Staat zählt 15 Millionen Einwohner!" Aber die Einwohner sind auch nicht der Staat, sie sind vielmehr Unterthanen des preussischen Staats. Die Meisten stellen sich den Staat als die hohe und höchste Obrigkeit, Regierung, Souverän vor; aber diese ist nicht der Staat selbst, sondern die Staatsgewalt, welche den Staat nach Recht und Verfassung regieren soll. Daher suchen viele in der Verfassung den Staat, und berufen sich dabei auf die wahrscheinliche Abstammung des Wortes von *Status reipublicae*, aber die Verfassung ist nur die Rechtsform des Staates.

Der Staat ist also weder das Land, noch das Volk, noch die Regierung, noch die Verfassung; sondern das Alles zugleich und zumal als ein sittliches Ganzes: der Staat ist das Volk, als Gesammtheit der Familien und Bürger, wie es in und von seinem Land und Gebiet unter seiner eigenen Obrigkeit nach seiner Verfassung, Recht und Gesetz sittlich lebt, denkt und will.

Aber was will, oder was soll der Staat? Wenn man den Staat so von aussen als ein menschliches Institut ansieht, und

demgemäss nach seinem Zwecke fragt, worin sich dann auch sein Begriff und Wesen darlegt, so erscheint er als eine Anstalt, welche um des Volkes willen da ist, wie die Welt und alle Dinge um des Menschen willen.

Desswegen hat man den Begriff desselben sonst wohl so gefasst: der Staat ist eine Anstalt zur Sicherheit des Lebens und Eigenthums der Bürger. Weil hier die Polizei als die Hauptsache erscheint, so hat man neuerdings, da man sich durch die Polizei in seiner Freiheit und seinem natürlichen Menschenrecht gehindert fand, solches Gemeinwesen mit dem Namen Polizeistaat belegt und ihm den Rechtsstaat gegenübergestellt, wo auch das freie Recht des Bürgers anerkannt und geschätzt werde, seinem eigenen Willen zu folgen, so weit dadurch nicht fremde Rechte und die Gesetze verletzt würden — Unrecht geschähe. Demzufolge hat man denn neben dem „objectiven Princip" d. h. der Geltung des s. g. objectiven Rechts oder Gesetzes, worauf die allgemeine Sicherheit beruht, auch dem „subjectiven Princip" d. h. dem Recht des Subjects seine Freiheit und Bedeutung vindicirt. Im wirklichen Staate ist beides vereinigt, indem ein Jeder die Befriedigung seiner Bedürfnisse, seine Glückseligkeit innerhalb der Schranken des Rechtes suchen und finden mag; allein das natürliche System der Bedürfnisse Aller und ihrer Befriedigung durch die Arbeit Aller unter dem Schutz der Polizei und des Gerichts, welche in der neuern Wissenschaft mit dem Kunstausdruck: bürgerliche Gesellschaft bezeichnet wird, ist doch der wirkliche Staat nicht; sondern nur ein wesentlicher Theil desselben: er sorgt dafür, dass die Staats- und Schutzgenossen ihre natürlichen und künstlichen Bedürfnisse ungestört durch ungerechte An- und Eingriffe befriedigen mögen. Allein er ist und will mehr und Höheres, als eine allgemeine (sinnliche) Befriedigungs- oder Beglückungsanstalt seyn, was er auch nicht seyn könnte, da er nicht einmal die für das ganze Volk nöthigen Nahrungsmittel, wenn sie ihm mangeln, herbeizuschaffen vermag. Die grossen alten Staatsweisen haben das wohl erkannt. Plato stellt die Gerechtigkeit als Zweck des Staates auf, und wenn Aristoteles als solchen die Glückseligkeit erkennt, so bestimmt er die *Εὐδαιμονια*: *ἡ της ψυχης κατ' ἀρετην ἐνεργεια ἐν βιῳ τελειῳ*, dass jeder Bürger jede Tugend üben möge — sittlich sei. Beide geben also dem Staate einen wesentlich

sittlichen Zweck, wie ja auch nach dem gemeinen Sprichwort der Mensch nicht lebt, um zu essen etc., sondern isst, trinkt, um zu leben, und zwar sittlich zu leben. In dieser Hochachtung des Staats und seines Zweckes stimmen alle edlen Völker mit jenen Weisen überein. Sie bringen Hab und Gut und Blut und Leben dem Staate willig zum Opfer, wenn er verletzt, gefährdet, bedroht oder beleidigt ist: *Dulce et decorum est pro patria mori.* Das würde aber sehr unzweckmässig sein, wenn die irdische Glückseligkeit der Endzweck wäre; denn diese kann nur im irdischen Leben genossen werden. Der Zweck des Volkes ist der Staat! Es setzt sein Leben und alles Gut für seine Ehre, sein Recht, seine Verfassung, seine Unverletzlichkeit ein! Allein es will dennoch nicht ewig und unbedingt an diese Verfassung, an diese Gesetze etc. gebunden seyn, sondern, dass es auch diese rechtmässig abändern, verbessern könne, wenn es will, nimmt das sittliche Volk in seiner gegliederten Gesammtheit und Einheit als Staat — sobald es zum vernünftigen Selbstbewusstsein kommt, als sein höchstes Gut und Recht in Anspruch. Und in der That ist diess, das Recht des Rechtes, die Ehre, die sittliche Freiheit des Staatswillens, die Souveränetät, der Grund und Zweck des Staats und sein geistiger Inhalt.

Hieraus erklärt sich denn auch die wissenschaftliche Begriffsbestimmung des Staates. Wenn nämlich der Staat das freie, sittliche Volk ist, welches sich selbst in seiner vernünftigen, rechtlichen Gliederung und Freiheit, oder seinem freien Willen will, setzt und weiss, so ist er auch der wirkliche, leibhaftige, freie Wille, der sich selbst weiss, will und setzt oder die Idee der sittlichen Freiheit in ihrer Verwirklichung. [1]) Wie in der Natur des Staates die Souveränetät begründet und gefestigt ist, indem sie die Substanz des Staates ausmacht, wie die Vernunft die Substanz des Menschen, die Schwere die Substanz des Körpers, dass also die Aufgebung oder Beschränkung der Staatssouveränetät

1) Eine gemeinfassliche Entwicklung der Begriffe: Recht und Staat habe ich in meinem Inbegriff der Rechtswissenschaft, Berlin 1846, S. 15 ff. gegeben, worauf ich mich für den Fall beziehen möchte, dass die hier versuchte Verständigung nicht hinreichend deutlich und beweisend erscheinen sollte.

der grauseste Selbstmord und — Hochverrath wäre, so wird diess auch von Völkerrechtswegen anerkannt und bestätigt: wenn ein Staat seine Souveränetät aufgibt, oder wesentlich beschränkt, so hört er sogleich auf Völkerrechtssubject zu seyn. Er hat nicht mehr Völkerrecht, weil das Recht der Völker die Staatssouveränetät ist.

Man könnte nun freilich, wie es überhaupt gewöhnlich und am häufigsten im Völkerrecht zu geschehen pflegt, entgegnen: theoretisch möge das wohl ganz richtig und wahr seyn, aber in der täglichen und weltgeschichtlichen Praxis zeige sich nur gar zu deutlich und unwiderleglich, dass die Staaten dem Ideale der Theorie so gar nicht entsprechen, dass die Entscheidungen über Krieg und Frieden nur zu gewöhnlich in der Hand streit- und habsüchtiger Fürsten oder auch kriegs- und eroberungslustiger Volksversammlungen gelegen, und dass diese eben den steten Streit und Krieg, welcher die Welt verwüstet, ohne Noth und ohne rechten Grund veranlasst und das Völkerrecht auch sonst vielfältig verletzt haben.

Mit denjenigen, welche solchen altpragmatischen Ansichten und Maximen noch ernstlich zugethan sind und an solche Widersprüche zwischen der wahren Wissenschaft und dem wahren Rechte glauben, ist schwer zu streiten, weil sie eben dadurch gegen jeden siegreichen Angriff oder Ueberweisung durch die Wissenschaft gepanzert sind. Wir brauchen hier auch nicht weiter darauf einzugehen und zu beweisen, dass den Völkern, deren Staatsverfassung die Souveränetät oder Staatsgewalt in solche Hände eines souveränen Herrn oder Raths (Senats) oder einer Volksversammlung legt, durch deren Handlungen in Krieg und Friedenschluss ihr Recht geschieht, weil die Staatsverfassung ihr Rechtsgesetz, und der Beschluss der Staatsgewalt demnach ihr allgemeiner Staatswille ist, und eben so auch den anderen Völkern, welche sie bekriegt und besiegt haben, weil diese sich hätten ihrer erwehren sollen und können, wenn sie wirkliche Staaten und sittliche Völker gewesen wären. Angenommen aber auch, dass die Souveräne nicht immer den allgemeinen Staatswillen in den gegenseitigen Verhältnissen zu anderen Staaten so ganz und gut — wie es doch gewöhnlich auch in

absoluten Monarchieen geschehen ist, [1]) erkannt und vollbracht hätten, und über die althergebrachten völkerrechtlichen Gebräuche und Regeln hinaus und weggegangen wären, so müsste das doch ein völlig blödsinniger Fürst oder ein durchaus verdorbenes Volk sein, welches die Staatsehre oder Souveränetät nicht als das höchste Gut und Recht zu schätzen und zu schützen wüsste. [2]) Das aber, diese Achtung der Staatsehre oder Souveränetät, ist das völkerrechtliche Amt und Gesetz der Souveräne — das Grundgesetz des Völkerrechts, wie der allgemeine Staatswille.

Darin ist aber zweierlei enthalten:

1) Dass die Staaten ihr Recht, ihre Staatsehre oder Souveränetät um ihrer eigenen Ehre willen nach ihrem Rechte üben und schätzen. Es ist allbekannt und sehr begreiflich, dass nicht nur die Souveräne und die zur Vertheidigung des Staats und der Staatsehre zunächst berufenen Kriegsleute höchst eifersüchtig auf die Souveränetät sind und die geringste Beeinträchtigung derselben: die unehrerbietige Berührung ihrer Flaggen, Wappen etc. aufs strengste ahnden, sondern dass auch die Masse des Volkes welche sich sonst eben nicht um Staatssachen kümmert an dieser Gesinnung theilnimmt und fremdherrliche Gewaltboten, Truppen, Gerichtsdiener, Häscher, welche etwa bei der Nacheile hinter flüchtigen Verbrechern ohne Erlaubniss ins Land gedrungen, mit eigener Gewalt über die Gränzen zurücktreibt. Wenn es dabei ein wenig bunt und wild zugeht, so wird das dem ungestümen Eifer wegen des grossen Unrechts zu Gute gehalten.

Wenn aber der Staat oder der Souverän von Staatswegen

---

1) Es kann vorkommen, dass ein kriegslustiges Volk einmal einen friedliebenden Fürsten hat, oder ein friedliches Volk einen kriegerischen Fürsten, der aus Uebermuth andere Völker beunruhigt und bekriegt, aber in der Regel ist *qualis grex talis rex* und *qualis rex talis grex* gewesen. In der Staatsverfassung gleichen sich beide in der höhern Einheit des freien Staatswillens aus.

2) Karl der Dicke ward wegen des schändlichen Vertrags und Abkaufs der Normannen vor Paris für blödsinnig erklärt — und war es auch wohl — und von allen Getreuen und Völkern verlassen und verworfen. Die Völker aber, welche gegen einen und alle übermächtigen Feinde nicht bis auf den letzten Mann ihre Souveränetät vertheidigten, vielleicht nicht vertheidigen konnten, weil sie nicht sittlich eins — nicht Staat waren, haben langsam dahinsiechen und aussterben müssen unter fremder Zwingherrschaft.

gegen andere Staaten und Völker seine Staatsehre oder Souveränetät vertheidigt und behauptet, so kann und darf er nicht anders als staatlich, d. h. wie es seiner sittlichen Natur und Würde als Staat gemäss ist, handeln, muss also alles Unsittliche, Wilde, Unanständige unterlassen und das Rechte recht thun und thun lassen.

Worin aber besteht denn das Rechte, was er recht zu thun hat an andern Völkern?

2) In der Achtung der Souveränetät der anderen Staaten. Auch diese gegenseitige Anerkennung der europäischen Staaten in ihrer Souveränetät ist wahres und wirkliches Recht. Schon die Römer erkannten die Kriege fremder Staaten gegen sie als rechtliche Kriege, *justa bella*, an, gleich den ihrigen, und die kleinste Freistadt beruft sich gegen die grösste Weltmacht auf ihre gleiche Souveränetät und wird darin anerkannt, wenn sie Staat und souveränes Volk ist.

Diese allgemeine Anerkennung der Staatssouveränetät liegt auch wieder so in der Natur des Staates, dass sie Keinem und von Keinem verweigert werden mag. Dass die Souveränetät dem Staate als Staat nothwendig inwohnt, also allen Staaten als Staaten eignet und gebührt, ist oben gesagt. Die europäischen selbstbewussten Staaten aber müssen sich auch gegenseitig als souveräne Völker anerkennen.

Diese Forderung erscheint zunächst als unerfüllbar, als unmöglich, weil es undenkbar scheint, dass ein Staat, der sich selbst als souverän, als höchtes Wesen erkennen und als solches auch gegen den andern Staat verhalten soll, diesen zugleich auch als höchstes Wesen anerkennen könnte, indem höchstes Wesen doch nur eins seyn kann. Es müsste, wenn jeder das höchste Wesen der Welt seyn sollte und wollte, unter ihnen nothwendig zum Streit und Krieg kommen, und dadurch ausgemacht werden, wem diese Eigenschaft und höchste Gewalt zustehe, oder, wenn der Streit und Krieg vermieden werden sollte, so müsste alle Gemeinschaft unter ihnen aufgehoben und ausgeschlossen bleiben; ohne Gemeinschaft bedürfte und gäbe es aber auch kein gemeinschaftliches Gesetz oder Recht!

Zwischen den selbstbewussten europäischen Staaten aber hat es zwar an Streitigkeiten über den Vorrang ihrer Souveräne und Gesandten bei Friedenscongressen und anderen Zusammenkünften

bis auf die neueren Zeiten nicht gefehlt; allein diese hatten ihren Grund nicht sowohl darin, dass Jeder den höchsten Platz über allen anderen für sich verlangte, sondern darin, dass keiner dem andern nachstehen, sich unterordnen mochte noch durfte. Seit der Vorrang eines Platzes vor dem andern aufgehoben, alle Plätze für gleich hoch erklärt worden, hat dieser Rangstreit zwischen den gekrönten Häuptern aufgehört. Er ist auch von jeher nur ceremoniell gewesen, und die Unterscheidung der Staaten mit königlichen Ehren und ohne solche hat, obwohl sie auf der wesentlichen Verschiedenheit zwischen wirklich selbstgenugsamen und nicht selbstgenugsamen Staaten beruht, auf die Anerkennung der letzteren als souveräner Völker oder höchster Wesen und Mächte keinen Einfluss. Auch sie werden von allen, auch den mächtigsten Staaten mit der grössten Ehrerbietung behandelt, welche sich nicht sowohl in äusseren Formeln, als auch in der Achtung vor dem sittlichen Staatswillen kund gibt, dass die Gesetze als recht, die Urtheile als gerecht, die aus dem Archiv vorgebrachten Urkunden als echt und beweisend anerkannt werden u. s. w. Und diess geschieht nicht aus Humanität, Artigkeit, Höflichkeit, Freundlichkeit, sondern von Pflicht und Rechts wegen. Der selbstbewusste Staat muss nämlich erkennen und wissen, dass er selbst seine Souveränetät, Hoheit und Ehre nicht seinem Land, noch seinem Volk, noch seinem Fürsten, noch seinem hohen Alter oder Adel, noch seiner Macht, noch dergleichen etwas verdankt, sondern nur seiner Eigenschaft als Staat, und demgemäss muss er allen andern Staaten um eben dieser ihrer Staatseigenschaft willen dieselbe Souveränetät zugestehen, dass sie für sich ebenso höchste Wesen und Gewalten sind, wie er für sich und die Seinigen höchstes Wesen, sich selbst der höchste und Endzweck ist. Hierauf beruht das allgemeine Völkerrechtsgesetz der gleichen Gegenseitigkeit: dass sich die Staaten in allen wesentlichen, staatlichen Beziehungen als Gleiche betrachten und behandeln und, dass sie namentlich auch die allgemeinen Grundsätze und Regeln, welche sie aus ihrer Souveränetät folgern und gegen andere Staaten geltend machen auch gegen sich von Seiten anderer Staaten gelten lassen.

In dieser gegenseitigen Anerkenntniss der Staaten als souveräne Völker und Staaten oder für sich höchster, sittlich- und

natürlich-selbstgenugsamer Mächte und Gewalten liegt aber auch: 3) dass alle Staaten jedem Staate oder Souveräne das ausschliessliche und unbeschränkte Recht zugestehen, wie allen seinen Unterthanen, Beamten, Behörden u. s. w. in allen rechtlichen Verhältnissen und Beziehungen, so auch für ihr Verhalten gegen fremde Souveräne und Völker, deren Unterthanen und Behörden Gesetze, Vorschriften u. s. f. zu geben, welche von Allen und Jedem als rechtmässige und rechtliche anerkannt werden müssen, sofern sie das allgemeine Völkergesetz und Recht, die Souveränetät des andern Staates nicht verletzen. Daraus folgt unter Anderm, dass kein Staat an die bisher beobachteten Gebräuche des durch frühere Verordnungen, Sitten und Gewohnheiten eingeführten sogenannten positiven Völkerrechts gebunden ist; dass er seine Behörden und Diener anders instruiren, ihnen die Beobachtung der hergebrachten Formen verbieten, andere einführen kann, wofern er nur die Souveränetät und den freien Staatswillen der andern souveränen Völker damit nicht missachtet und verletzt.

Dieses sogenannte positive Völkerrecht, womit unsere Lehr- und Handbücher zumeist gefüllt sind, gilt daher für den gegenseitigen Verkehr der Unterthanen, Beamten etc., nur weil, so lange und so weit jeder Staat es gelten lassen will; aber es erhält sich, theils durch seine Zweckmässigkeit, theils desshalb, weil die einseitige willkürliche Aufhebung einer bisher aus oder mit beiderseitiger Zustimmung geltenden Verfahrungsnorm von dem andern souveränen Volk als Beeinträchtigung oder Nichtachtung seines freien Staatswillens und Rechtes aufgenommen werden, Unwillen und Widerspruch, Feindschaft, vielleicht Krieg erregen könnte. Sonst protestirte man gegen jede solche einseitige Abänderung althergebrachter Gebräuche von der andern Seite, als gegen eine unleidliche Verletzung des Völkerrechts, welches sie gesetzt und geheiligt habe. Als aber im J. 1838 die französische Regierung einem preussischen Handelsconsul das Exequatur entzog, ohne nach dem bisherigen Brauch mit dem preussischen Minister des Auswärtigen Rücksprache zu nehmen, erliess der König Friedrich Wilhelm III. eine Cabinets-Ordre: dass die preussischen Behörden unter gleichen Umständen ebenso verfahren, den französischen Consuln in preussischen Häfen, wenn sie es verschuldeten, das Exequatur, ohne weitere Rücksprache

mit der französischen Regierung entziehen sollten, weil zwischen souveränen Nationen die gleiche Gegenseitigkeit das einzig geltende Gesetz sei. Im Kriege ist dasselbe in der That von jeher beobachtet worden. Wenn eine Nation neue, gefährlichere, zerstörendere Waffen einführte, erhob sich gewöhnlich ein grosses Geschrei über Verletzung des heiligsten Völkerrechts, aber die andern Nationen führten dieselben Waffen, wenn sie sich nur recht wirksam erwiesen, alsbald auch bei ihren Heeren ein! Im Frieden thut man dem befreundeten Volke die Ehre an, seinem Souverän ein freundliches Wort in Rücksprache, Gründen u. dgl. zu gönnen, und damit ist dem Völkerrecht, der Souveränetät der Staaten genug gethan!

'Der Einwilligung bedarf's nicht, wo nicht Verträge bestehen, und auch über diese, über ihre Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit oder rechtliche Fortdauer hat jeder Staat in höchster und letzter Instanz selbst nach dem Rechte zu erkennen. Die Urtheile der beiden Staaten darüber können verschieden sein, aber nach praktischem Völkerrecht darf weder dieses noch jenes, und wenn sie sich auch geradezu widersprechen, für ungerecht erklärt werden, wenn es nur seinem (Staats- und Völker- etc.) Rechte entspricht; sogar der Krieg, welcher darum geführt wird, gilt im positiven Völkerrecht nicht nur als rechtlich, sondern auch als gerecht *(justum piumque bellum)*, wenn er nach seinem Recht zu seinem Heile nothwendig ist.

Worin anders könnte diess seinen zureichenden rechtlichen Grund haben als darin, dass der rechtliche Grund — das Grundgesetz oder Princip des Völkerrechtes die Staatssouveränetät (mit Staatsraison) ist?